

Das indonesische Blasphemiegesetz

Hintergründe und Auswirkungen auf Politik und Gesellschaft im Demokratisierungsprozess Indonesiens

von
Zainal Abidin
Bagir

Zainal Abidin Bagir ist Direktor des Center for Religious and Cross-Cultural Studies, Gadjah Mada University, Yogyakarta

Rezente Berichte über den Zustand von Religionsfreiheit und Pluralismus in Indonesien zeichnen häufig ein wenig schönes Bild. Gleichzeitig findet sich vielfach aber auch die Ansicht, Indonesien als ein Land zu sehen, das erfolgreich einen Demokratisierungsprozess in Gang setzen konnte und daher als Modell für einen demokratischen und moderaten Islam dienen kann – trotz all der damit verbundenen religiösen und gesellschaftlichen Probleme in Indonesien.

Wichtig ist, dass bei der Darstellung einer Gesellschaft übermäßige Vereinfachung vermieden wird, weil jedes soziale Phänomen in der Regel komplex ist. In diesem Zusammenhang könnte eine nähere Betrachtung des Blasphemie-Themas dazu verhelfen, die Komplexität der Spannungen innerhalb des indonesischen Staates vor allem in Bezug auf Religion zu verdeutlichen.

Während bis etwa 2005 Anschläge islamistischer Terroristen oder auch kommunalistische Gewalt relativ gut bearbeitet und geklärt wurden, zeigen die heutigen gewaltsamen Konflikte ein anderes Gesicht. Sie ereignen sich immer öfter in einem kleineren Maßstab als vor 2005, jedoch mit höherer Häufigkeit und sind geographisch überall in Indonesien verstreut. Diese Konflikte drehen sich meist um (reale oder vermeintliche) religiöse Diffamierung oder/und um den Bau von Gotteshäusern.

Menschenrechte und religiöse Vorschriften - unvereinbar?

Nur ein paar Monate nach dem Sturz der autoritären Herrschaft Suhartos im Mai 1998 fällten Regierung und Parlament radikale Entscheidungen in Bezug auf die Menschenrechtsgarantien. Das Menschenrechtsgesetz wurde 1999 verabschiedet, im Jahr 2002 wurde die Verfassung von 1945 mit zusätzlichen Artikeln bezüglich der Menschenrechte erweitert. Jedoch, wie in den darauf folgenden Jahren zu sehen war, gibt es weiterhin Kräfte im Land, die einer konservativen Religionspolitik anhängen, die sich in der Geschichte Indonesiens schon immer kaum verändert hat. Diese alte (Religions-) Politik Seite an Seite mit dem Geist der *reformasi* und den Menschenrechtsverpflichtungen koexistieren zu lassen, ist nicht einfach und ruft Spannungen hervor. Der Erlass Präsident Sukarnos aus dem Jahr 1965 zur Vermeidung religiöser Diffamierungen, 1969 als Gesetz verabschiedet, spielt dabei eine zentrale Rolle in der Politik, und die strafrechtliche Verfolgung religiöser Verstöße ist ein wichtiges Instrument im Rahmen des indonesischen staatlichen Religionsparadigmas.

Der Kern dieses Gesetzes liegt in Artikel 1, dessen Formulierung nicht leicht zu verstehen und zweideutig ist. Danach ist es verboten, die in Indonesien staatlich anerkannten Religionen in der Öffent-



Anti-Pancasila Protest in Jakarta
Foto: © Abdul Malik

lichkeit zu interpretieren, diese Interpretationen zu verbreiten und/oder für sie die Unterstützung der Öffentlichkeit zu suchen. Ferner ist verboten, im Rahmen anderer Glaubensausrichtungen religiöse Aktivitäten auszuüben, die den religiösen Aktivitäten der in Indonesien offiziell praktizierten Religionen ähneln. Gemeint sind Interpretationen und Aktivitäten, die von den wichtigsten Lehren dieser Religionen abweichen. Bei Verstößen drohen strafrechtliche Sanktionen von bis zu fünf Jahren Gefängnis (Artikel 4).

Verschärfte Strafen

Soweit man zurückverfolgen kann, fand dieses Gesetz vor der Zeit der *reformasi* kaum Anwendung: In den gut 30 Jahren nach seiner Verabschiedung gab es nur etwa zehn Gerichtsverfahren, seit etwa 2000 jedoch sind mindestens 40 Fälle zu verzeichnen. Auffallend ist die Tendenz, dass das Gesetz nun auf eine erweiterte Zielgruppe Anwendung findet. Im Jahr 1965 war das Hauptziel die damals sehr populäre *aliran kebatinan* (auch: *Kejawen* oder *Agama Jawa*: eine speziell javanische mystische Strömung), die als »Bedrohung« für die offiziellen Religionen angesehen wurde, insbesondere für den Islam. Im Laufe der letzten 15 Jahre zielte es auch auf die *non-mainstream* Gruppen innerhalb der anerkannten bzw. offiziellen Religionen, nicht nur des Islams.

Die Formulierung »Diffamierung von Religion« in diesem Gesetz bietet ein wirksames Instrument, um Angriffe auf kleine *non-conformist* Gemeinden zu rechtfertigen. Die Tendenz zeigt, dass in der letzten Zeit muslimische Minderheitengruppen wie die der Ahmadiyah-Anhänger und der Schiiten zur Zielgruppe werden. So wurde beispielsweise 2012 Tajul Muluk, einer der Führer der schiitischen Gemeinschaft in Madura, wegen Blasphemie gegen den Islam verurteilt. Seine Gemeinde wurde angegriffen, ihre Mitglieder leben bis heute als Flüchtlinge. Danach dehnte sich die Anti-Schiiten-Kampagne weiter im Land aus und wurde noch kühner, in einigen Regionen erhält sie sogar Unterstützung durch die lokale Regierung.

Die Tatsache, dass das Gesetz als Instrument verwendet werden kann, um Gruppen beziehungsweise ihre Taten wegen vermeintlicher »Diffamierung von Religion« zu bestrafen, zeigt deutlich, dass das Gesetz nicht eindeutig formuliert ist und in vielen Fällen einfach als Mittel verwendet wird, um Ressentiments gegen andere zum Ausdruck zu bringen, die nicht unbedingt etwas mit Religion zu tun haben. Statt zu konstruktiver Auseinandersetzung, zu Dialog und Toleranz anzuregen, lässt es im Gegenteil Spielraum für die Kriminalisierung Andersdenkender.

Das Blasphemiegesetz als Grundlage für regionale und nationale Politik

Das Blasphemie-Gesetz gewinnt zunehmend an Bedeutung, wie sich in seiner zunehmend häufigeren Verwendung in der Politik auf regionaler wie nationaler Ebene zeigt. Dieser Trend kann als Mainstreaming des Gesetzes gesehen werden und hat bereits in einigen neuen Gesetzen seinen Niederschlag gefunden, die zwischen 2002 bis 2013 verabschiedet und mit Blasphemie-Klauseln versehen wurden.

So besagt zum Beispiel das Polizeigesetz von 2002, dass es eine der Aufgaben der Polizei sei, religiöse Strömungen (einschließlich der mystischen islamischen) oder Interpretationen/Auslegungen zu beobachten, die Potenzial haben könnten, »die Nation zu spalten«. Und das Anwaltsgesetz von 2004 erklärt, dass die Staatsanwaltschaft für die öffentliche Ordnung zu sorgen habe; wozu wiederum die Überwachung religiöser und/oder politischer Strömungen zählt, die »die Menschen und den Staat gefährden« könnten sowie die Unterbindung von Missbrauch und/oder Diffamierung von Religion (Artikel 30 §3 d und e).

Darüber hinaus gibt es ein Gesetz zur Informationstechnologie (2008), das die Verbreitung von Informationen untersagt, die dazu führen könnten, »das Gefühl von Hass oder Feindseligkeit zwischen den Individuen und/oder einer bestimmten Gruppe von Menschen auf Grund deren ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Rasse zu schüren« (Artikel 28). Der Fall Alexander Aan erlangte internationale Aufmerksamkeit, da er über Facebook angeblich atheistische Gedanken verbreitet und deshalb gegen das Gesetz der Informationstechnologie verstoßen hatte.

Ein weiteres Beispiel ist der Artikel 6 des Filmgesetzes (2009), das filmische Aktivitäten verbietet, die »religiöse Werte erniedrigen, belästigen und/oder verletzen«, was beispielsweise kürzlich zum Verbot des Filmes *Noah* geführt hatte.

Auch das Gesetz über Zivilgesellschaftsorganisationen (2013) verbietet Aktivitäten, die die Religion missbrauchen oder verletzen, sowie Lehren wie Atheismus, Kommunismus oder Marxismus-Leninismus verbreiten.

Definition von Religion

Zwar gibt es kein Gesetz, in dem der Begriff der Religion für Indonesien spezifisch definiert würde, es gibt jedoch einige Gesetzesstellen, in denen es Erklärungen zur Religion gibt und in denen u. a. die sechs offiziell anerkannten Religionen (*agama*) des Landes aufgeführt werden, denen die Mehrheit der indonesischen Bevölkerung historisch angehört: Islam, Christentum (Protestanten, Katholiken), Hinduis-



Fahrraddemo
von Surabaya
nach Jakarta, um
den Präsidenten
zu treffen
Foto: © Abdul
Malik

mus, Buddhismus und Konfuzianismus (Khonghuchu). Diese sechs nehmen die höchste Position in der Hierarchie der Religionen ein und werden entsprechend geschützt und gefördert.

Weitere Weltreligionen (z. B. Judentum, Zoroastrismus und Taoismus) sind nicht verboten bzw. sind erlaubt, solange sie nicht gegen die Vorschriften, die im Gesetz verankert sind, verstoßen. Die mystischen (hinduistischen/buddhistischen/islamischen/animistischen) Strömungen, die *aliran kepercayaan* werden nicht als Religion anerkannt, ebenso wenig die animistischen Religionen einiger indigener Stämme und Ethnien Indonesiens.

Und sich öffentlich für Atheismus auszusprechen oder gar für ihn zu werben ist laut diesem Gesetz ein Akt, der unter Strafe steht (siehe der Fall Alexander Aan von Timo Duile in der Rubrik Akteure).

Warum ist das Blasphemiegesetz schwer aufzuheben?

Die Art und Weise, wie in Indonesien definiert wird, was Religion ist und was nicht – siehe oben – wird in der Tat häufig in Frage gestellt. Aber anstatt das Blasphemiegesetz in dieser Hinsicht zu überarbeiten und zu verändern, wurde es 2010 durch einen Beschluss des Verfassungsgerichts sogar noch bestätigt.

Warum nimmt dieses Gesetz eine immer stärkere Position ein, gerade in einer Zeit der Demokratisierung und politischen Liberalisierung? 2009 und 2013 hatte es dem Verfassungsgericht zur rechtlichen Überprüfung vorgelegen – beide Male weigerte sich das Gericht, es aufzuheben. Die erste Beschwerde beim Gerichtshof war von mehreren Institutionen

und islamischen Akteuren ausgegangen, die sich insbesondere für die Wahrung der Menschenrechte engagieren, während die zweite von den im Namen dieses Gesetzes verurteilten Opfern, einschließlich des Schiitenführers aus Sampang, Tajul Muluk, eingereicht worden war.

Das Hauptargument des Gerichtshofs, die Beschwerde zurückzuweisen war, dass dieses Gesetz notwendig sei, um vor Versuchen der Diffamierung von Religionen zu schützen, und so die öffentliche Ordnung zu sichern. Die Idee der Freiheit, die von den oben genannten Akteuren vertreten wird, steht im Gegensatz zur Idee der Harmonie, die von der Regierung als Prämisse für eine Koexistenz der Religionen als notwendig erachtet wird. Das Gericht unterstützte die Auffassung der Regierung, zum Schutz von Kultur und Tradition – und damit auch von Religion! – sowie zur Wahrung der Harmonie die Religionsfreiheit zu beschränken und sah darin keinerlei Widerspruch zu den bereits ratifizierten Menschenrechtsinstrumenten.

Ein weiterer Faktor ist, dass dieses Gesetz eine historische symbolische Bedeutung für die muslimischen politischen Interessen darstellt: Als es im Jahr 1965 verabschiedet wurde, sahen eine Reihe muslimischer politischer Gruppen den Bedarf, den Einfluss der *aliran kepercayaan*, der diversen mystischen Strömungen, die zu dieser Zeit sehr verbreitet waren, zu beschränken und qua Gesetz zu schwächen.

In der Zeit der Überprüfung des Blasphemiegesetzes durch das Verfassungsgericht wurden seine Kläger als eine Gruppe Liberaler bezeichnet, die sich für eine Freiheit ohne Grenzen einsetzen würde, was den Muslimen schaden und zu weiteren Gotteslästerungen führen würde.

Schlussfolgerungen und Herausforderungen

Eine der Schlussfolgerungen, die aus der vorliegenden Betrachtung gezogen werden kann, ist die, dass die Frage der Diffamierung von Religion nicht nur ein rechtliches Problem ist, sondern gleichzeitig auch ein politisches.

Juristisch betrachtet liegt das Problem in der fehlenden Harmonisierung zwischen den in der Zeit der *reformasi* immer stärker gewordenen Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte und der alten Rechtsform. Was auch nicht übersehen werden sollte ist, dass die Wiederbelebung des Blasphemie-Themas sich teilweise als Folge der Demokratisierung, und zwar über zwei Wege, ergeben hat: Erstens die Entstehung vieler (auch intoleranter) Gruppen durch die Öffnung des gesellschaftlichen Diskurses für alle, und zweitens durch die administrative Dezentralisierung des Landes, die den lokalen Regierungen Indonesiens die Macht verleiht, eigene lokale Vorschriften zu erlassen, die u. U. bestimmte Minderheiten diskriminieren.

Darüber hinaus lebt die konservative Religionspolitik der früheren Jahrzehnte immer noch fort, parallel zum Demokratisierungsprozess, der zur Stärkung der Menschenrechte geführt hat. Sie wird zudem

verstärkt durch eine zunehmend beobachtbare globale Orthodoxisierung der Religionen – nicht nur des Islams.

Indonesien hat sich zu einem demokratischen Staat entwickelt, allerdings erweisen sich die Beziehungen zwischen Staat und Religion als ein nicht-liberales Modell. Da der politische Islam starke Wurzeln in der indonesischen Geschichte hat und deshalb nicht abrupt verändert werden kann, stellt sich die Frage, wie ein neues Modell für die Beziehungen zwischen Staat und Religion aussehen könnte, das vielleicht nicht unbedingt ein liberales sein muss, das zumindest aber die Freiheit der Religionswahl und-ausübung garantiert.

Neben diesem konzeptionellen Problem stellt sich die Frage der Sicherheit aller Bürger, einschließlich der Sicherheit der Gruppen, die für Abweichler gehalten werden. Es geht um die technische Fähigkeit, eine pluralistische Gesellschaft zu entwickeln und auch darum, den starken politischen Willen aufzubringen, mit einer solchen auch umgehen zu wollen. Das sind einige der wichtigsten Hausaufgaben für den kürzlich gewählten neuen Präsidenten Indonesiens, Joko Widodo, und sein neues Kabinett sowie für das neue Parlament.

Der Artikel wurde von Mela Badruddin übersetzt und von der Redaktion gekürzt. Die indonesische Originalfassung dieses Artikels finden Sie auf unserer Webseite.

169

3,80 EURO • SEPTEMBER 2014

südlink

DAS NORD-SÜD-MAGAZIN VON INKOTA

Urbaner Süden

Der schwierige Weg zu einer Stadt für alle

- ▶ Es schreiben unter anderem Stephan Lanz, Klaus Teschner, Isabella Bauer, Marie Huchzermeyer, Roman Serdar Mendle und Werner Hörtner
- ▶ Außerdem: Zukunftschancen oder Verbrauchertäuschung? Ein Pro & Contra zum neuen Kakao-Programm von FairTrade / Wie Agrarkonzerne von staatlichen Entwicklungsinitiativen profitieren / Umstrittene Queer-Ausstellungen auf der Biennale in Dakar

Bestellung: versand@inkota.de | www.suedlink.de, Probeabo: 2 Ausgaben, 6 Euro

